Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod -

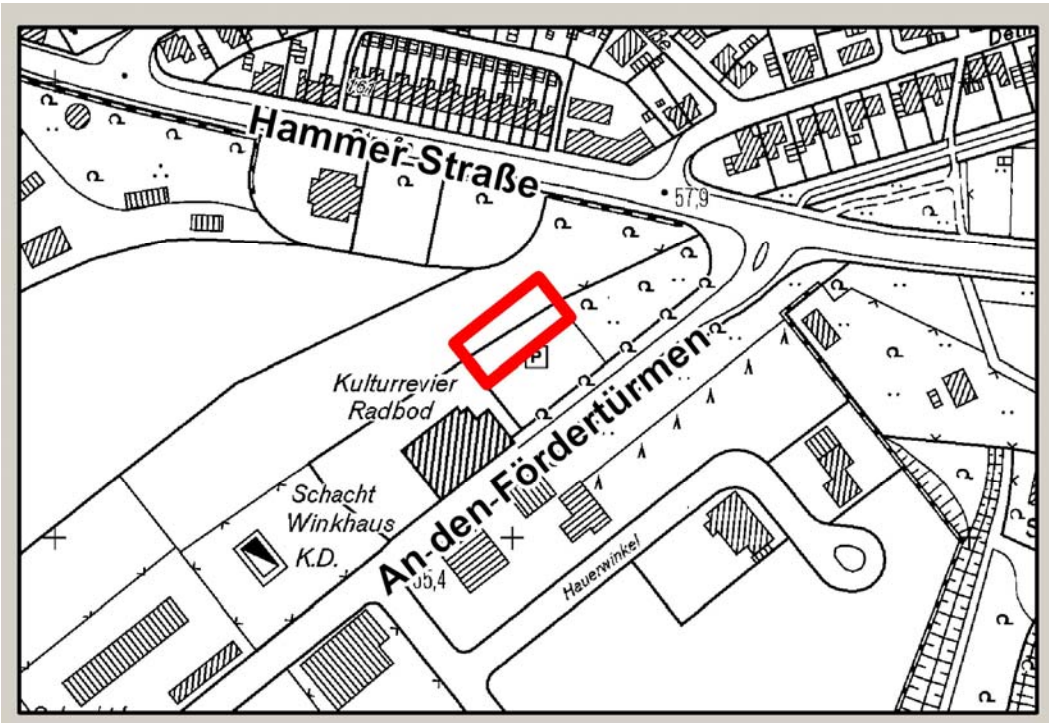

Begründung zum Bebauungsplan

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod -

für den in der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 10 liegenden Bereich zwischen der vom westlichen Eckpunkt des Flurstücks 1070 ausgehenden, ca. 9 m langen geraden Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 1070, einer davon rechtwinklig Richtung Nordosten abknickenden, ca. 47 m langen Geraden, einer davon rechtwinklig Richtung Südosten abknickenden und am nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 1070 endenden, ca. 14 Meter langen Geraden, einem in gerader Verlängerung anschließenden, ca. 8,50 m langen Abschnitt der Nordostgrenze des Flurstücks 1070, einer davon rechtwinklig Richtung Südwesten abknickenden, ca. 47 m langen und bis zur Südwestgrenze des Flurstücks 1070 verlaufenden Geraden sowie dem Richtung Nordwesten anschließenden, ca. 13,50 m langen und bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 1070 reichenden Abschnitt der Südwestgrenze des Flurstücks 1070.

1. Planerfordernis

Das Plangebiet des im Stadtbezirk Bockum-Hövel gelegenen, seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - umfasst den südwestlich der Hammer Straße gelegenen südlichen Teilbereich der seit 1990 stillgelegten gleichnamigen Schachtanlage. Der Bebauungsplan (Gesamtfläche ca. 37 ha) bildet die planungsrechtliche Grundlage für die gewerblich/industrielle Nachnutzung des Zechengeländes. Die festgesetzten Bauflächen (GE und GI) sind bereits zu einem großen Teil vermarktet bzw. bebaut.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans. Die Änderung umfasst eine lediglich ca. 1.064 m² große Teilfläche des Gesamtplans im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes (nördlich der Straße „An den Fördertürmen“, nordöstlich des Gebäudes des „Kulturreviers Radbod“).

Hintergrund für die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - ist das Investitionsinteresse eines bereits im Plangebiet ansässigen Kfz-Handelbetriebes, der eine Erweiterung seiner Verkaufsflächen und die Errichtung von Geschäftsräumlichkeiten und Werkstattgebäuden im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 06.062 sowie auf den nordwestlich daran angrenzenden Flächen beabsichtigt. Das betreffende Gelände befindet sich bereits im Eigentum des Investors und wird in unstrukturierter Form schon heute als Abstellfläche für Verkaufsfahrzeuge genutzt.
Im Rahmen der 2. (vereinfachten) Änderung wird mit der Bereitstellung einer überbaubaren gewerblichen Baufläche für einen Verkaufspavillion die planungsrechtliche Grundlage für ein Detail dieses Gesamtvorhabens geschaffen. Der Änderungsbereich ist im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans derzeit je etwa zur Hälfte bereits als Gewerbegebiet (GE) sowie als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Er wird künftig zusammenhängend als GE-Gebiet definiert und mit einer Baugrenze zugunsten eines geplanten eingeschossigen Verkaufsgebäudes ausgestattet.

Gemäß § 13 BauGB kann ein Bebauungsplan im so genannten „vereinfachten“ Verfahren geändert werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die nachfolgend erläuterten Änderungssachverhalte bewirken keine Beeinträchtigung der Planungsgrundzüge des Bebauungsplans Nr. 06.062. Die der Planung zugrunde liegende Intention einer gewerblichen Reaktivierung brach gefallener, ehemals bergbaulich genutzter Flächen bleibt sowohl für den großflächigen Gesamtbebauungsplan, als auch für den kleinflächigen Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung in vollem Umfang erhalten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB sind somit im vorliegenden Falle gegeben.

2. Vorhandene Planung und Bestand

2.1 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 06.062 - Zeche Radbod -)

Der im südlichen Teil des Stadtbezirks Bockum-Hövel gelegene Bebauungsplan Nr. 06.062 - Zeche Radbod - erlangte im Jahre 1999 Rechtskraft. Der Bebauungsplan ist bisher lediglich während des laufenden

Aufstellungsverfahrens einer (vereinfachten) Änderung unterzogen worden. Beim vorliegenden Planverfahren handelt es sich somit formell um die 2. Änderung.
Die Geltungsbereichsflächen der 2. (vereinfachten) Änderung sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.062 teils als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO, teils als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (mit der Zweckdefinition „Bergbauliche Anlagen“) festgesetzt. Die Zweckdefinition des festgesetzten GI-Gebietes geht auf zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.062 seitens der Ruhrkohle AG geplante bergbauliche Folgenutzungen zurück, die mit einem Fortbetrieb des Schachtes Radbod V sowie mit dem Bau der in westlicher Nachbarschaft befindlichen Halde Radbod zusammenhingen. Diese bergbaulichen Betriebsplanungen sind jedoch bislang entweder nicht zur Umsetzung gekommen oder bereits umgesetzt. Die RAG hat daraufhin Teilbereiche ihres Geländes (einschließlich des Änderungsbereiches) veräußert.
Überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) weist das Areal der 2. (vereinfachten) Änderung im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 06.062 nicht auf. Jedoch ist es Teil von Grundstücksflächen, für die sich aufgrund einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ein hohes Maß an Versiegelung ermöglicht.
Für die als Gewerbegebiet (GE) festgesetzte Teilfläche des Änderungsbereichs setzt der rechtskräftige Bebauungsplan bislang eine Nutzung als „Fläche für Stellplätze“ gemäß § 9 (1) Ziffer 4 BauGB fest. Damit wird die bereits zu Zeiten des Betriebs der Zeche Radbod örtlich vorhandene Kfz-Stellplatzanlage planungsrechtlich fixiert.

2.2 Regionalplanung / Flächennutzungsplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklungsaussage „Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklungen“ (GIB).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt die Änderungsbereichsflächen ferner vollständig (in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 06.062) als Gewerbegebiet (G) gemäß § 5 (2) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Ziffer 3 BauNVO dar.

Da sich die Festsetzungen zur Art baulicher Nutzung im Rahmen der 2. Änderung in den Rahmen dieser Darstellung einfügen, kann der Bebauungsplan als gemäß § 8 (2) BauGB „aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt“ bezeichnet werden. Die Notwendigkeit der Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben.
Ferner steht das Änderungsverfahren nicht im Widerspruch zu den o.g. Zielsetzungen von Raumordnung und Landesplanung.

2.3 Struktur des Plangebiets

Das Plangebiet der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.064 m². Die Geltungsbereichsflächen wurden von 1829 bis ca. 1909 zunächst landwirtschaftlich als Ackerfläche bzw. Grünland genutzt. Ab ca. 1910 kam dann mit Errichtung der Zeche Radbod eine bergbauliche Nutzung hinzu. Der Bereich diente bis 1992 als Gleisanlagenfläche der Radbo- der Zechenbahn sowie (seit 1958) als Stellplatzanlage. Die Stellplatznutzung blieb bis in die heutige Zeit erhalten. Die Gleisanlagen der Zechenbahn dagegen wurden in den 90er Jahren demontiert. Der Bereich wird mittlerweile als Kfz-Abstellfläche genutzt.
Als solches stellt sich der gesamte Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 im Bestand als nahezu gänzlich oberflächenversiegeltes Gelände ohne jegliche Gebäude- oder Grünsubstanz dar. Demzufolge liegen für das Plangebiet der Bebauungsplanänderung keine Angaben bzw. Hinweise zum Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten vor.

Das unmittelbare Umfeld des Änderungsbereiches ist im Wesentlichen durch weitere Kfz-Stellplatzflächen und Abstellbereiche für Verkaufsfahrzeuge geprägt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich mit dem „Kulturrevier Radbod“ ein zu Zeiten des Zechenbetriebs ehemals als Fahrzeughalle genutztes Kultur- und Gastronomiegebäude. Südlich davon zeugt zudem das ehemalige Pförtnerhaus im Einfahrtsbereich zum Gewerbegebiet „Zeche Radbod“ von der bergbaulichen Vergangenheit des Geländes.

3. Inhalt des Bebauungsplans

3.1 Erschließung

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - wird mit der Zielsetzung der Bereitstellung einer Baumöglichkeit für ein Geschäftsgebäude (Verkaufspavillion) im Bereich rechtskräftig festgesetzter Bauflächen durchgeführt. Änderungssachverhalte im Hinblick auf die vorhandene verkehrliche Erschließung ergeben sich dabei nicht.
Die äußere Erschließung der Plangebietsflächen erfolgt (nach wie vor) indirekt von der Straße „An den Fördertürmen“ über die südöstlich angrenzende Stellplatzanlage. Für den nordwestlichen Teil des Stellplatzgeländes ist ein geringfügiger Umbau geplant, er soll jedoch auch weiterhin als Kundenparkplatz für den Kfz-Handelsbetrieb sowie für das benachbarte Kulturrevier Radbod in unvermindertem Umfang bestehen bleiben.
Eine Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen zur äußeren oder inneren Erschließung von Bauflächen im Rahmen der 2. Änderung ist nicht erforderlich und vorgesehen. Die Bauflächenerschließung ist im Bestand vollständig gesichert und ausreichend.

3.2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen / Änderungssachverhalte

Im Rahmen der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 soll mit der Bereitstellung einer überbaubaren gewerblichen Baufläche die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines eingeschossigen Verkaufgebäudes geschaffen werden.

Dazu wird der Bebauungsplan lediglich im Hinblick auf die folgenden Festsetzungsinhalte zu Art und Maß der baulichen Nutzung geändert:

Art der baulichen Nutzung
Wie zuvor bereits erläutert, sind die Plangebietsflächen der 2. (vereinfachten) Änderung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.062 bislang teils als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO, teils als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (mit der Zweckdefinition „Bergbauliche Anlagen“) festgesetzt.
Im Rahmen der Änderung wird als zulässige Art baulicher Nutzung nunmehr ausschließlich Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Zweckdefinition „Bergbauliche Anlagen“ entfällt.
Die Einordnung der in der Änderung festgesetzten GE-Flächen in den Gesamtzusammenhang und die immissionsschutzrechtlich bedingte Zulässigkeits-Zonierung des Gewerbegebietes erfolgt in Gänze durch direkten Bezug auf die bislang rechtskräftigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 06.062.

Zielsetzung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 ist die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich durch die Festsetzung gewerblicher Bauflächen unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsbereiche.
Daher wird im Hinblick auf die Nachbarschaft des Gewerbegebiets zu nahe gelegener bzw. benachbarter Wohnbebauung aus Gründen des Immissionsschutzes eine deutliche Einschränkung der zulässigen gewerblichen Nutzungsintensität vorgenommen:
Im Bereich der gewerblichen Bauflächen, welche in ihrer Gesamtheit einen Abstand von weniger als 100 m zu wohnbaulich genutzten Grundstücken im Umfeld des Plangebiets aufweisen, sind lediglich Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO (d.h. Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören) zulässig.
Die gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO allgemein zulässigen Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentlichen Betriebe sowie nach § 8 (2) Ziffer 3 BauNVO allgemein zulässige Tankstellen sind vor dem Hintergrund der im Plangebiet angestrebten Nutzung sowie aufgrund ihres intensiven Flächenanspruches im Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 nicht zulässig. Der Ausschluss der o.g. Nutzungen erfolgt auf Grundlage von § 1 (5) BauNVO.

Darüber hinaus sind die gemäß § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) BauGB) und damit unzulässig. Auch diese Regelung resul-

tiert aus der unmittelbaren Nachbarschaft der festgesetzten gewerblichen Bauflächen zu wohnbaulich genutzten Grundstücken.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans (und somit ebenfalls unzulässig) sind auch die gemäß § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO im GE-Gebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Vor dem Hintergrund der komplexen lagebedingten Schallimmissionssituation im Plangebiet ist zu befürchten, dass gesunde Wohnverhältnisse ggf. nicht in ausreichender Weise sichergestellt werden können. In diesem Zusammenhang formuliert die 2. (vereinfachte) Änderung eine über den bisherigen Regelungsumfang des rechtskräftigen Bebauungsplans hinausgehende, auf die individuelle Planungssituation der Änderungsflächen abgestimmte, zusätzliche Textfestsetzung.

Aufgrund der stadträumlichen Lage des Plangebiets werden zudem Einzelhandelsbetriebe, die zentren- und/oder nahversorgungsrelevante Warengruppen führen, für nicht zulässig erklärt, um zu verhindern, dass die Versorgungsfunktion der Zentren durch das Herauslösen von Sortimenten, die traditionell in zentralen Lagen angeboten werden, negativ beeinflusst wird. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung und Festigung der Angebotsstruktur im Bereich der Innenstadt und der Nebenzentren (also der zentralen Versorgungsbereiche) geleistet. Im Hinblick auf die im Plangebiet angestrebte spezifische Nutzungsstruktur (s.o. - Kfz- und Kfz-Zubehörhandel) wird die Zulässigkeit von Einzelhandelswarengruppen im Gewerbegebiet auf das als nicht-zentrenrelevant eingestufte Sortiment „Kfz-Zubehör“ der nachfolgenden „Hammer Liste“ (Quelle: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Hamm - Fortschreibung 2010) beschränkt.

Tabelle 23: Hammer Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

Definition der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente	
WZ 2008	Bezeichnung
nahversorgungsrelevante Sortimente	
47.2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
47.73	Apotheken
47.75	kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel
zentrenrelevante Sortimente	
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software
47.42	Telekommunikationsgeräte
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik
aus 47.51	Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)
47.61.0	Bücher
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
47.63	bespielte Ton- und Bildträger
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
47.65	Spielwaren, Bastelartikel
47.71	Bekleidung
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
47.74	medizinische und orthopädische Artikel
aus 47.76.1	Schnittblumen
47.77	Uhren und Schmuck
47.78.1	Augenoptiker
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Definition der nicht-zentrenrelevanten Sortimente	
aus 47.51	Bettwaren (u.a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)
47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u.a. Schrauben und -zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
aus 47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.52.3	Kfz-Zubehör
aus 47.53	Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche
aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte - Großgeräte (u.a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
aus 47.59.9	Holz-, Kork- , Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u.a. Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmöbel
aus 47.76.1	Gartenbedarf, Pflanzen, Saatgut und Düngermittel (u.a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weichnachtsbäume, Blumenbindereierzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
47.76.2	Tierfutter, zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren

Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

<u>Maß der baulichen Nutzung</u>

Die Bauflächen im Bereich des festgesetzten Gewerbegebiets (GE) werden durch eine gemäß § 9 (1) Ziffer 2 i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzte Baugrenze (Breite ca. 38 m, Tiefe ca. 13 m) definiert. Im Bereich dieser sich so ergebenden, ca. 38 m breiten und ca. 13 m tiefen überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Gebäude mit höchstens einem Vollgeschoss und einer maximalen Gebäudeoberkante von 63 m über NHN (Normalhöhennull) errichtet werden. Die Höhe des umgebenden Geländes liegt im Bestand bei ca. 57 m über NHN. Somit ermöglicht sich die Errichtung von bis zu ca. 6 m hohen Gebäuden im Plangebiet der Bebauungsplanänderung.

O.g. Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen zielen auf die Verhinderung der Entstehung überdimensionierter Baukörper und auf die angemessene Gesamtintegration der Neubebauung in das städtebauliche Umfeld ab.

Das zulässige Maß baulicher Nutzung wird im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.062 zudem für den Bereich der Bebauungsplanänderung durch die Fixierung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 definiert. Damit sind (wie bisher) auch künftig gemäß § 19 BauNVO 80 % überbaute Fläche pro Quadratmeter Grundstücksfläche (bezogen auf die Gesamtbaugrundstücksfläche) im Sinne von § 19 (3) BauNVO zulässig.
Im Zusammenhang mit der nunmehr zusätzlich definierten überbaubaren Grundstücksfläche (s.o.) wird der Bebauungsplan um die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 ergänzt. Damit ermöglicht sich im Änderungsbereich pro Quadratmeter Grundstücksfläche die Errichtung von maximal 1 m² Geschossfläche.

Sonstige Festsetzungsinhalte des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 06.062 werden unverändert übernommen.

So verbleibt es auch im Rahmen der 2. (vereinfachten) Änderung bei der Festsetzung der abweichenden Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNVO. Die Gebäude dürfen demnach (wie im gesamten Gewerbegebiet Radbod) eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die maximal zulässige Gebäudelänge kann jedoch auf Grund des gegebenen Plangebietszuschnitts der 2. (vereinfachten) Änderung im vorliegenden Fall nicht gänzlich ausgeschöpft werden.

Ferner werden auch im Rahmen der 2. (vereinfachten) Änderung bislang rechtskräftige örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - aufgegriffen. Diese zielen auf die Gestaltung und Instandhaltung von Freiflächen im Geltungsbereich ab.
So sind die Flächen bebauter Grundstücke, die weder bebaut sind, noch als Lagerplatz, Wegefläche oder Stellplatz dienen, als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

4. Natur und Umwelt

4.1 Rechtliche Grundlagen / Umweltauswirkungen

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (…) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und ferner
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt durch die Inhalte der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 (Bereitstellung einer Baumöglichkeit im Bereich einer nahezu vollständig versiegelten, langjährig gewerblich-industriell vorgenutzten Grundsfläche), bezogen auf die Schutzgüter
- Mensch,
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Klima sowie
- Landschaft/Landschaftsbild sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter

keine wesentliche Veränderung. Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter. Eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme ist vor diesem Hintergrund im vorliegenden Fall entbehrlich.

Desweiteren werden durch die Bebauungsplanänderung keinerlei Darstellungen des Landschaftsplanes tangiert. Ferner werden keinerlei Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Ebenso wenig zielt die Planung auf die Umsetzung eines Vorhabens ab, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (1) BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

4.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Baugesetzbuch und auch im Landschaftsgesetz NRW definiert.

Die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ist aus den nachstehenden Gründen im Zusammenhang mit der vorliegenden (vereinfachten) Bebauungsplanänderung nicht erforderlich:

Es ist im vorliegenden Planverfahren hinsichtlich potentieller eingriffbezogener Auswirkungen des Planvorhabens zunächst zu berücksichtigen, dass aufgrund der langjährigen Vornutzungen des Gesamtareals bereits erhebliche Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter bestehen. Die geringfügigen Änderungssachverhalte der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes zielen nicht dabei auf eine bauliche Mobilisierung bislang gänzlich ungenutzer/unbebauter Flächen, sondern auf eine städtebaulich vertretbare und geordnete künftige Flächenentwicklung eines langjährig überplanten, schon stark urban vorgeprägten und überformten bzw. intensiv genutzten Bereiches ab.
Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die geringfügigen Änderungen auch aufgrund einer allgemeinen Grundbelastung des Geltungsbereichs durch bestehende externe Einflussfaktoren (z.B. Verkehr und angrenzende Gewerbenutzungen) nicht zu erwarten.

Da die Eingriffsregelung bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.062 angewendet wurde und das Plangebiet der 2. (vereinfachten) Änderung schon auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans als gewerblich/industrielle Nutzfläche definiert ist, kann auf eine entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im vorliegenden Verfahren verzichtet werden.

4.3 Artenschutz

Aufgrund der langjährigen urbanen Vornutzungen des Gesamtareals, den umfänglichen Vorbelastungen durch das Siedlungsumfeld und den speziellen Habitatansprüchen der hier potentiell vorkommender Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Arten (welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) auslösen könnten) zu rechnen.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden.
Plangebietsbezogene Eintragungen in faunistische Kartierungen existieren nicht. Im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein schützenwerter Arten.
Auch eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - ergeben.
Aus Gründen mangelnder Biotopausstattung sind zudem die gemäß Fachinformationssystem FIS („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) ermittelten, potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (wie z.B. Rohrsänger, Eisvogel, Steinkauz, Nachtigall, Kreuzkröte oder Kammmolch) im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 19 BNatSchG (alte Fassung des Bundesnaturschutzgesetztes) kann zudem ausgeschlossen werden, da keine Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse oder Grünspecht) nicht ersetzbar wären.
Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die möglicherweise im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Durch die Bebauungsplanänderung selbst werden ferner keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben eintreten können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.
Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn
a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die Bebauungsplanänderung werden daher keine artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Das Umweltamt der Stadt Hamm weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit den im Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - geplanten Bauvorhaben die Einhaltung der naturschutzfachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu „Künstlichen Lichtquellen“ (in: Natur in NRW, Ausgabe 4/07) zu beachten sind, Damit wird einer potentiellen Beeinträchtigung von Fledermausarten, die das Plangebiet möglicherweise als Wanderungskorridor nutzen, vorgebeugt.

5. Immissionsschutz

Im Zuge der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - wird lediglich kleinräumig die planungsrechtliche Grundlage für eine zusätzliche Baumöglichkeit geschaffen. Die Entstehung planbedingter Emissionen ist mit diesem Änderungssachverhalt nicht verbunden. Ebenso wenig ist die Einwirkung externer Immissionen auf das Plangebiet im Rahmen dieses Planverfahrens neu zu bewerten.

Die potentiell konfliktträchtige Ansiedlung einer (betriebsbedingten) Wohnnutzung wird im Rahmen der zuvor bereits erläuterten Festsetzungen des Bebauungsplans zur zulässigen Art baulicher Nutzung ausgeschlossen.

6. Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Altlasten
Nach Angaben des aktuellen Altlastenflächenkatasters der Stadt Hamm handelt es sich bei den Plangebietsflächen der 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod - um einen Altstandort im Sinne des § 2 (5) des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die im Sanierungsplan „Ehemalige Zeche Radbod“ festgesetzten Maßnahmen sind bei sämtlichen Bauvorhaben im Bereich dieses Altstandortes zu beachten. Zukünftig ggf. unversiegelte Bereiche sind mit einer mindestens 0,5 m starken Schicht Mutterboden aufzufüllen.

Bodenluftdränung bei nicht unterkellerten Gebäuden:
Als Sicherungsmaßnahme gegen potenziell aufsteigende Methangase ist grundsätzlich eine Bodenluftdränung unterhalb der geplanten Gebäude vorzusehen. Hierzu ist eine passive Gasflächendrainage zu installieren. Unterhalb der Bodenplatten ist eine gasgängige Schicht einzubauen, über die das Methangas zu den Gebäudeaußenseiten wandert und dort über punktuell angeordnete Kiesfenster in die Außenluft übertreten kann. Durchdringungen der Bodenplatte (Rohre, Leitungen usw.) sind gasdicht auszuführen. Die Gasdränage ist gemäß den Detailplanungen der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt - Erdbaulaboratorium Ahlenberg (Herdecke) auszuführen. Ein Nachweis ist seitens des Bauherren im Rahmen der Bauantragsstellung beizubringen.

Komponenten der Bodenluftdränung bei nicht unterkellerten Gebäuden:
- Dränschicht: Dicke=0,20 m, zusätzlich zur kapillarbildenden Schicht, Gesamtdicke d = 0,3 m, Durchlässigkeit $k > 1{,}0 \times 10^{-4}$ m/s, Kies oder Mineralgemisch.
- Dränrohre: Allseits geschlitzt, beständig gegen Grubengas, EOX und BTX, DN 100 als Sammler Abstand abhängig vom Gebäudegrundriss, DN 80 als Sauger, Lage abhängig vom Grundriss und Fundamenten, Material HDPE. Potentielle Gasfalten in Form „geschlossener Fundamentfelder“ sind durch entsprechende Wegigkeiten zu vermeiden. Dazu sind Leerrohre in die Streifenfundamente einzubetonieren.
- Zuluft/Abluft: Geschlossene Rohre, die durch die Streifenfundamente nach außen geführt werden. Material HDPE. Betonschächte DN 300 mit durchlässiger Abdeckung, pro 600 m² Grundfläche 1 Edelstahlrohr als Kamin mit windgetriebenen Zwangslüfter (bei Flächen < 600 m² kann der Zwangslüfter entfallen).
- Sonstiges: Sollten Durchgänge von Leitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Telefonleitungen usw.) in das Gebäude hineingeführt werden, sind die Anschlüsse unbedingt gasdicht und dauerelastisch auszuführen, so dass ein Eindringen von Methangas ausgeschlossen werden kann. Die Entwässerungsleitungen sind mit gasdichten KG-Rohren zu verlegen, wobei alle Leitungen, z.B. für Bodeneinläufe, über Geruchsverschlüsse verfügen müssen.

Seitens des Umweltamtes der Stadt Hamm werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Auflagen zur Bodenluftdrainung eingefordert.

Kampfmittel
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) hat zur Kampfmittelsituation im Geltungsbereich der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 unter der Fundstellen-Nr. 5/35612 Stellung genommen:
Danach liegen Hinweise auf vermutliche Blindgängereinschlagstellen im Plangebiet nicht vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle einer Bebauung jedoch folgende Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich:

Absuchen der Baufläche(n):
Vor der Bebauung muss die Baufläche vom KBD überprüft werden. Dazu sind bauherrenseits folgende Voraussetzungen zu schaffen:
- Die Baufläche muss abgesteckt sein.
- Die Baufläche sollte vor der Absuchung durch den KBD vollständig abgeschoben sein. Soweit ein Bodenabtrag im Einzelfall nicht vorgesehen ist, kann eine Oberflächendetektion des vorhandenen Untergrundes durchgeführt werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass in diesem Fall ferromagnetische Störungen auftreten, welche die Auswertung der Messwertaufnahme zumindest teilweise verhindern, so dass eine Aussage über möglicherweise vorhandenen Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln nicht möglich ist.
- Auf und in unmittelbarer Nähe der Baufläche (mind. 10 m Abstand) gelagerte bzw. aufgestellte metallene Gegenstände (Maschinen, Geräte, Baustahl usw.) sind vor der Absuchung unbedingt zu entfernen.

Das Absuchen der Bauflächen ist beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Feuerwehr) der Stadt Hamm zu beantragen (Tel. 02381 / 903-250 oder 903-0), sobald abzusehen ist, wann die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sein werden. Da der Kampfmittelbeseitigungsdienst für Planung und Durchführung der Überprüfung eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen benötigt, wird um rechtzeitige

Mitteilung gebeten. Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 beizufügen. Die Größe der abzusuchenden Fläche ist anzugeben.

Absuchen von Baugruben (sofern vorhanden):
Baugruben müssen systematisch abgesucht werden. Diese Überprüfung ist nur möglich, wenn die Baugrube vollständig ausgehoben ist, in und in unmittelbarer Nähe der Baugrube (mind. 10 m Abstand) gelagerte bzw. aufgestellte metallene Gegenstände (s.o.) vor der Absuchung entfernt werden und für eine unbedingt erforderliche Abdeckung der Sohle kein RC-Schotter, sondern nur Naturschotter verwendet wird.
Auch für das Absuchen der Baugruben gelten die o.g. Anforderungen zur Beantragung der Feuerwehr der Stadt Hamm.

Das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (TVV KpfMiBesNRW), insbesondere Ziffern 4-6, ist anzuwenden (http://www.im.nrw.de/sch/725.htm.216).

Abbrüche von Gebäuden und unterirdischen Anlagen dürfen ohne vorherige Beteiligung des KBD-WL durchgeführt werden, wenn es dabei zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums - 75-54.06.06 - und des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VA 3-16.21 - vom 08.05.2006).

Das Ergebnis von Luftbildauswertungen beruht auf Luftbildern, die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe aktuell zur Verfügung stehen, und ist nicht abschließend. Bei der Durchführung von bodeneingreifenden Maßnahmen ist in jedem Falle Sorgfalt geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Bergbau
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen auf das Plangebiet gegeben hat.
Die Plangebietsflächen befinden sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerkseigentum „Radbod“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerkseigentum „Radbodquelle“, über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Bewilligungsfeld „Radbod-Gas“ und über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Immensus Calor“.
Für die Grundwasserbeobachtung besteht für das gesamte Gelände der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei Radbod noch Bergaufsicht. Auf dem ehemaligen Kokereigelände (westlich der Änderungsbereichsflächen) wird derzeit unter Bergaufsicht eine Bodensanierung durchgeführt, die noch bis 2012 andauert.

7. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungssituation des Plangebiets ist aufgrund der geringfügigen Änderungssachverhalte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vollständig neu zu bewerten.

Die Wasser- und Energieversorgung des Plangebietes (als Teil der Gesamtbetriebsfläche des vorhandenen Kfz-Handelsbetriebes) wird im Bestand bereits durch die Stadtwerke Hamm sichergestellt bzw. kann sichergestellt werden.

Im Zuge von (Tief-)Baumaßnahmen im Plangebiet sind in jedem Falle Bestand und Betriebssicherheit von vorhandenen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie von Telekommunikationsleitungen zu gewährleisten. Die jeweiligen Leitungsträger (Lippeverband, Stadtwerke Hamm GmbH, T-Com etc.) sind an allen weitergehenden Planungen frühzeitig zu beteiligen.

Zur Entwässerung des Plangebietes weist der Lippeverband auf folgende Aspekte hin:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.
Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein nahes Gewässer einzuleiten.
Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers sind im Hinblick auf die hydrogeologischen Rahmenbedingungen sehr ungünstig. Eine Versickerung wird daher ausgeschlossen. Ggf. ist eine ortsnahe Gewässereinleitung möglich. Im Rahmen der weiteren Planungen (für das Gesamterweiterungsvorhaben des Kfz-Handelsbetriebes) muss abgestimmt und ggf. nachgewiesen werden, ob eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Rahmen eines Voll- oder Teilanschlusses möglich ist. Aufgrund der zu erwartenden Menge und Verschmutzung des Niederschlagswassers werden möglicherweise Maßnahmen zur Rückhaltung und Reinigung erforderlich.

Der Planungsraum der vorliegenden 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.062 erfasst lediglich einen geringfügigen Teilbereich des Gesamt-Erweiterungsgeländes des Kfz-Handelsbetriebes. O.g. entwässerungstechnische Abstimmung ist auf Ebene der Genehmigung des Gesamtinvestitionsvorhabens zu lösen.

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt mittels der vorhandenen Schmutz- bzw. Mischwassersysteme über das Regenüberlaufbecken „Eversbach“ zur Kläranlage Hamm-West.

Hamm, 06.01.2011

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Haggeney
Dipl.-Ing.

Kennwerte der Planung

Stadtbezirk / Ordnungszahl	Bockum-Hövel / 06	
Name des Verfahrens	2. (vereinf.) Änd. des Bebauungsplans Nr. 06.062 - Zeche Radbod -	
Charakteristik	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines eingeschossigen Geschäftsgebäudes für den Kfz-Handel	
Flächenmobilisierung	Flächen in Privateigentum, Mobilisierung nicht erforderlich	
Organisation der Erschließung	vorhandene Erschließung („An den Fördertürmen“)	
Bebauungsstruktur	keine Bebauung vorhanden, vollständige Oberflächenversiegelung	
Planausweisung / Dichtewerte	Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE), dabei teilweise Umwidmung eines Industrie-Gebietes (GI) in GE, abweichende Bauweise, max. I Vollgeschoss, GRZ 0,8, GFZ 1,0	
Parken	nicht planungsrelevant	
ÖPNV	nicht planungsrelevant	
Ver- und Entsorgung	im Bestand gewährleistet bzw. gesichert, nicht neu zu bewerten	
Ausgleichsflächen	nicht erforderlich, kein planbedingter Eingriff, Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen B-Plans - Zeche Radbod - bereits angewendet	
Flächenbilanzierung in ca. m²	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 1.064 m²
	davon Gewerbegebiet (GE)	ca. 1.064 m²

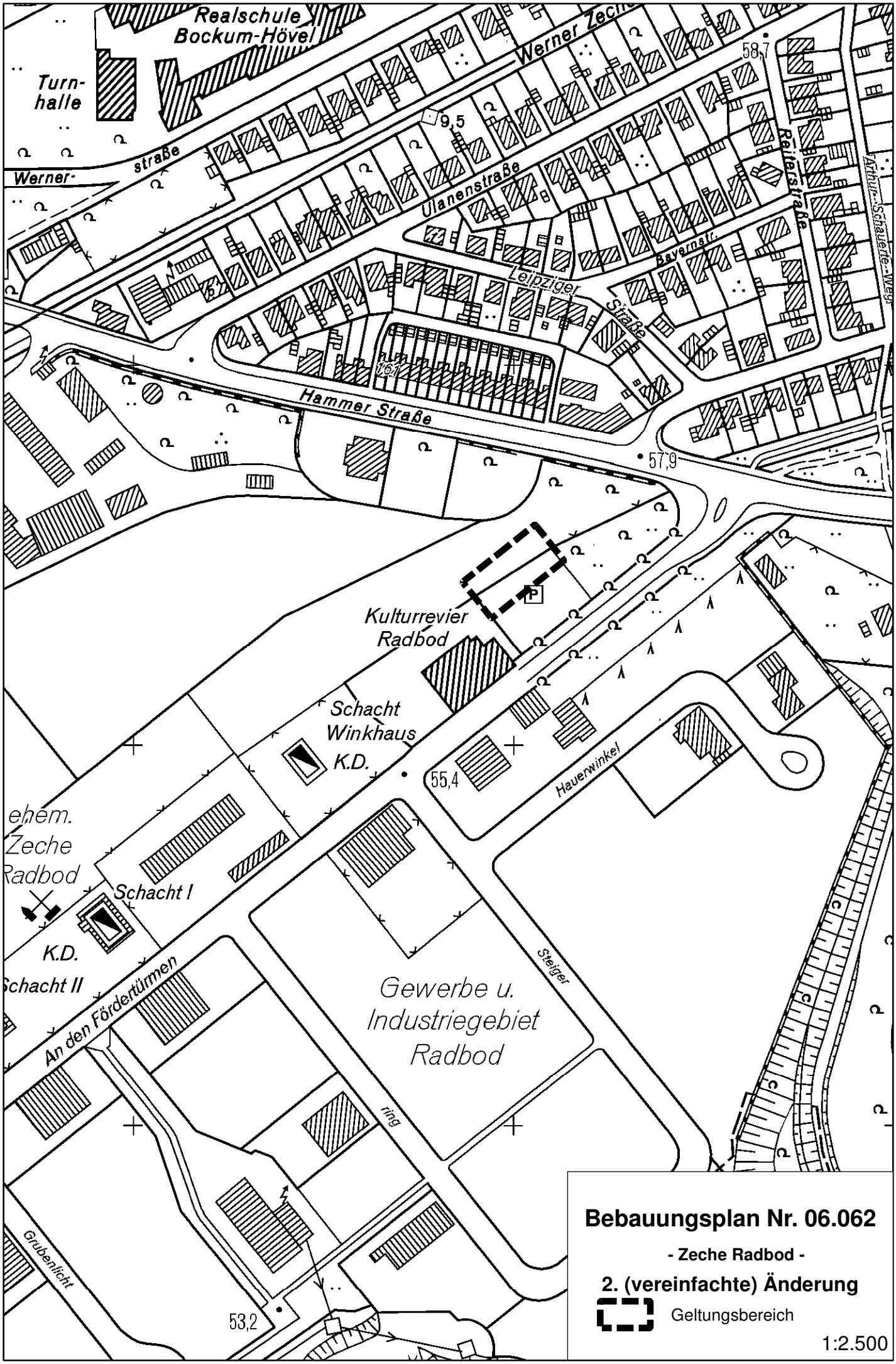

Bebauungsplan Nr. 06.062

- Zeche Radbod -

2. (vereinfachte) Änderung

Geltungsbereich

1:2.500

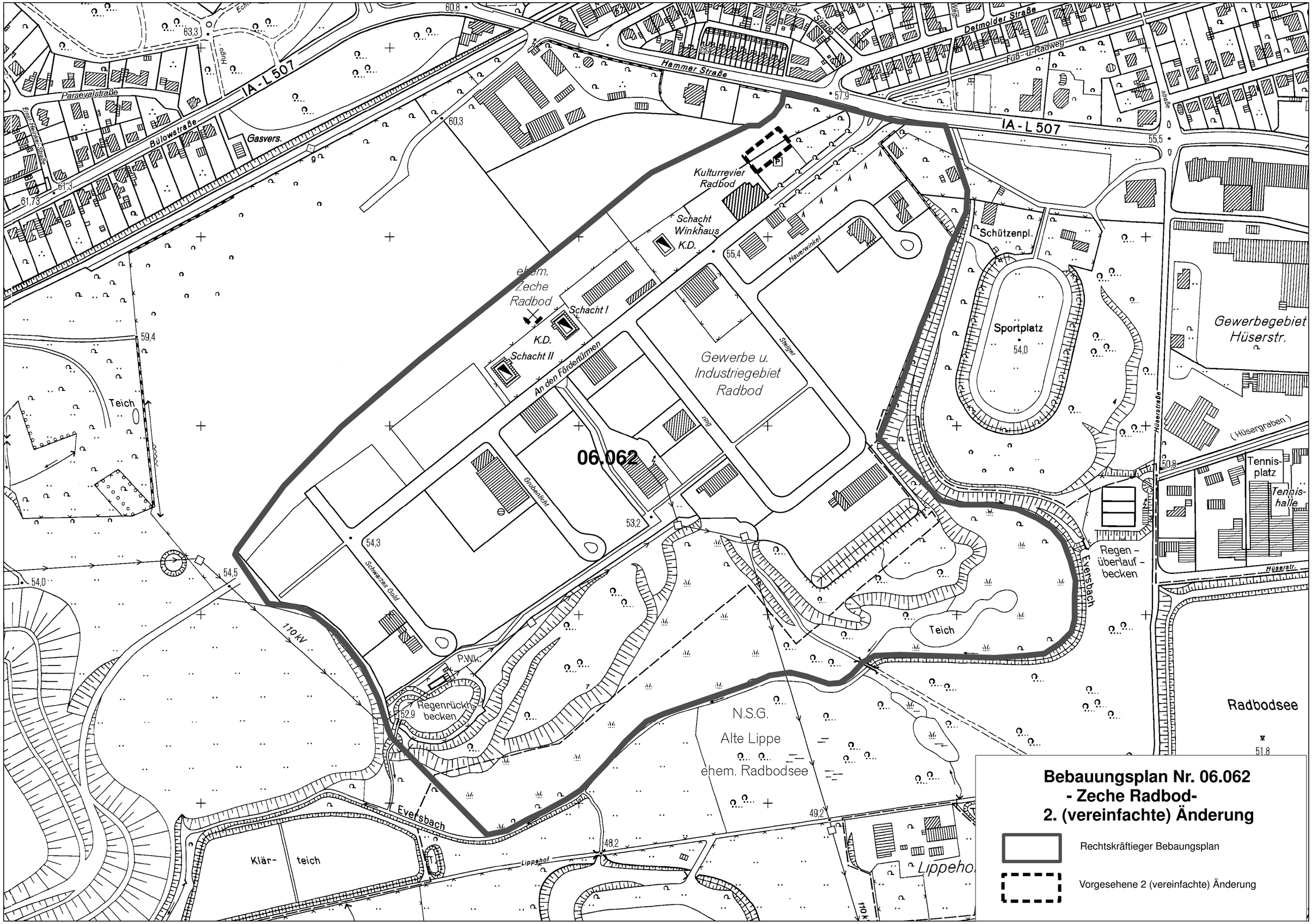
Bebauungsplan Nr. 06.062
- Zeche Radbod-
2. (vereinfachte) Änderung
Rechtskräftieger Bebaungsplan
Vorgesehene 2 (vereinfachte) Änderung
06.062
IA - L 507
Hammer Straße
Detmolder Straße
Fuß- u. Radweg
Parsevalstraße
Bülowstraße
Gasvers.
Kulturrevier Radbod
Schacht Winkhaus
K.D.
Hauerwinkel
Schützenpl.
Sportplatz
54,0
Gewerbegebiet Hüserstr.
Hüserstraße
(Hüsengraben)
Tennis-platz
Tennis-halle
Hüserstr.
ehem. Zeche Radbod
Schacht I
K.D.
Schacht II
An den Fördertürmen
Gewerbe u. Industriegebiet Radbod
Steiger
Grubenlicht
Schwarzes Gold
Teich
Regen - überlauf - becken
Eversbach
110 kV
P.W.k.
Regenrückh. becken
N.S.G.
Alte Lippe
ehem. Radbodsee
Radbodsee
Klär- teich
Lippehof
Lippeho.
60,8
63,3
60,3
57,9
55,5
61,3
61,73
59,4
55,4
54,3
53,2
54,0
54,5
52,9
51,8
50,8
49,2
48,2